2981/AB vom 29.04.2019 zu 3035/J (XXVI.GP)

An den Präsident des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 <u>Wien</u>

Geschäftszahl: BMVIT-9.000/0020-I/PR3/2019

29. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Leichtfried, Genossinnen und Genossen haben am 7. März 2019 unter der Nr. 3035/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Mitwirkung an einer verfassungsrechtlich bedenklichen und neuerlich gleichheitswidrigen Lösung betreffend das EuGH-Urteil zum Karfreitag gerichtet.

Den untenstehenden Fragen möchte ich Folgendes voranstellen:

Mit dem vorliegenden Urteil vom 22. Jänner 2019 hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass die bisherige Regelung zum Karfreitag eine rechtswidrige Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern darstellt. Damit war die Bundesregierung gezwungen, eine Neuregelung der bestehenden Karfreitagsregelung zu schaffen, die diese Ungleichbehandlung behebt.

Nach engem Austausch zwischen der Bundesregierung und Vertretern der Glaubensgemeinschaften konnte nun eine Neuregelung gefunden werden, die sich weitestgehend am bisherigen Status Quo orientiert.

Im Rahmen des bestehenden Urlaubsanspruches kann künftig ein Tag als "persönlicher Feiertag" – mit einseitigem Rechtsanspruch des Arbeitnehmers – genommen werden.

Sollte die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer, auf Wunsch der Arbeitgeberseite – beispielsweise durch dringende betriebliche Gründe verursacht – dennoch an diesem selbstgewählten "persönlichen Feiertag" freiwillig der Arbeit nachgehen, so erhält sie bzw. er für diesen Tag das doppelte Entgelt und der Urlaubsanspruch bleibt selbstverständlich bestehen.

Aus Sicht der Bundesregierung ist es wichtig festzuhalten, dass sich für fast alle Österreicherinnen und Österreicher mit dieser Neuregelung nichts ändert und kein Feiertag gestrichen wird.

Im Sinne des EuGH-Urteils ist es der Bundesregierung damit gelungen, eine Lösung zu finden, die Klarheit und Rechtssicherheit für alle schafft.

Zu den Fragen 1 bis 10:

- Waren
 - a. Sie,
 - b. ihr Kabinett,
 - c. ihr Generalsekretariat oder
 - d. andere Organisationseinheiten ihres Ressorts

jeweils in die Beratungen zur "Karfreitags-Lösung" eingebunden?

- Wenn ja, von wann bis wann dauerten diese Gespräche jeweils an und in welchen Räumlichkeiten wurden Sie geführt?
- Wenn ja, von wann bis wann und welchen Räumlichkeiten fanden Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern jeweils welche Religionsgemeinschaften statt?
- Wenn ja, mit welchen Fragen wurde der Verfassungsdienst jeweils befasst, welcher Zeitraum verblieb ihm für eine Stellungnahme dazu und wie viel diese aus?
- Wenn ja, welche Organisationseinheiten ihres Hauses wurden mit jeweils welchen rechtlichen Fragen befasst, welcher Zeitraum verblieb Ihnen für eine Stellungnahme und wie viel diese aus?
- Zunächst war als Lösung für den Karfreitag ein halber Feiertag vorgesehen. Welche Seite hat bei den Verhandlungen die nunmehr als Gesetzesbeschluss des Nationalrates vorliegende Variante eingebracht, welche Interessen haben Sie und ihr Ressort dabei vertreten?
- Welche Organisationseinheit welches Ressorts hat ihrem Informationsstand nach den nunmehr vorliegenden Gesetzesbeschluss legistisch formuliert?
- Warum wurden die Beratungen erst so spät aufgenommen, obwohl durch die Stellungnahme des Generalanwaltes es vorhersehbar war, dass es zu dieser Aufhebung kommen wird?
- Welche Interessen haben die Vertreter der Wirtschaft ihnen gegenüber bzw. Ihrem Ressort gegenüber vertreten und wann fanden Gespräche mit Vertretern der Wirtschaft und Ihnen bzw. Ihrem Ressort statt?
- Welche Wirkungen entfalten die neuen Regeln betreffend den Karfreitag auf Personen, die erst vor kurzem ihr Arbeitsverhältnis begonnen haben? Was bedeutet es konkret für Personen, die das Arbeitsverhältnis mit 1. April 2019 beginnen werden, im Zusammenhang mit dem Karfreitag 2019?

Die vorliegenden Fragen betreffen keinen Gegenstand meiner Vollziehung.

Zu Frage 11:

Wie wurde in ihrem Ressort die Karfreitagsregelung im Detail im Jahr 2018 gehandhabt (bitte nach allen Verwendungsmöglichkeiten aufgegliedert, wie Halbtagsbeschäftigte etc.)?

Im Jahr 2018 wurde die Karfreitagsregelung im meinem Ressort wie folgt gehandhabt:

Die Dienstzeit am Karfreitag betrug 4 Stunden, die übrige Zeit war dienstfrei. Es bestand die Möglichkeit, für die verbleibenden 4 Stunden Zeitausgleich zu konsumieren.

Für Bedienstete, die der evangelischen Kirchen AB oder HB, der Altkatholischen Kirche oder der Methodistenkirche angehörten, war der Karfreitag ein gesetzlicher Feiertag und somit ganztägig dienstfrei.

Zu Frage 12:

Wie wird in ihrem Ressort die Karfreitagsregelung im Detail im Jahr 2019 gehandhabt werden (bitte nach allen Verwendungsmöglichkeiten aufgegliedert, wie Halbtagsbeschäftigte etc.)? Gibt es dazu schon Gespräche mit der Personalvertretung?

Grundlage der Karfreitagsregelung im Bundesdienst bildet ein Ministerratsbeschluss aus dem Jahr 1963 (MRV vom 8. März 1963, ZI. 33.225-3/63) und wurde in meinem Ressort im Jahr 2019 wie folgt gehandhabt:

Am Karfreitag ist der Dienstbetrieb grundsätzlich bis 12:00 Uhr aufrecht zu erhalten. Nach 12:00 Uhr kann am Karfreitag, entsprechend der dienstlichen Notwendigkeit, sektionsintern ein Journaldienst eingerichtet werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den persönlichen Anwendungsbereich der gleitenden Dienstzeit fallen, haben die Möglichkeit, für die verbleibenden 4 Stunden Zeitausgleich zu konsumieren. Eine ganztägige Abwesenheit führt zum Verbrauch eines ganzen Urlaubstages oder eines Zeitausgleiches im Ausmaß von vier Stunden.

Die Personalvertretung wurde selbstverständlich miteingebunden.

Ing. Norbert Hofer